



Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 695. (1)

Nr. 8531/414.

C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Die Sicherheitsmaßregeln gegen die Gefahr der Explosionen bei Dampfmaschinen jeder Art betreffend. — Mit den in Folge allerhöchster Entschliessung vom 6. November 1817 erlassenen, durch das Regierungs-Circular vom 22. November 1817 kund gemachten Vorschriften, rücksichtlich der Ertheilung ausschließender Privilegien auf die Schifffahrt mit Dampfbooten, sind in den §. 9, 10, 11 und 12, zugleich die nöthigen Vorsichtsmaßregeln angeordnet worden, um die aus der Maschinerie der Dampfschiffe möglicher Weise entspringenden Unglücksfälle zu verhüten. — Nachdem jedoch seit dieser Zeit der Gebrauch der Dampfmaschinen sowohl für die Schifffahrt, als auch für verschiedene andere Unternehmungen sich immer mehr verbreitet; so ist es nothwendig geworden, die früher in Ansehung des Gebrauches der Dampfmaschinen auf Schiffen erlassenen Anordnungen mit Rücksicht auf die bisherigen Erfahrungen auch auf die zu jedem möglichen andern Gebrauche bestimmten Dampfmaschinen auszudehnen, und nachfolgende Bestimmungen festzusetzen. — §. 1.) Bevor eine Dampfmaschine von was immer für einer Größe, sie sey nun zur Bewegung eines Dampfbootes oder als Triebwerk für irgend einen andern Zweck bestimmt, in Betrieb gesetzt wird, hat der Unternehmer sowohl auf dem Lande, als in der Hauptstadt, die mit der Bestätigung des Werk- oder Maschinenmeisters über die vollendete Herstellung der Maschine versichene Anzeige davon an die Landes-Regierung zu erstatten, damit die Untersuchung der Maschine und die Probirung des Dampfkessels durch die Direction des k. k. politechnischen Institutes vorgenommen werde. In den Provinzen, wo keine politechnischen

Institute bestehen, sind die k. k. Baudirectionen zu dieser ämtlichen Untersuchung und Probirung zu bestimmen. §. 2.) Die Anwendung von Dampfkesseln aus Gußeisen für Dampfmaschinen, sowohl zu Dampfbooten, als zu jedem andern Betriebe, es mögen diese Dampfkessel übrigens die gewöhnliche Form haben, oder aus Röhren zusammengesetzt seyn, ist nicht gestattet. Diese Bestimmung erstreckt sich übrigens nicht auf den, aus Gußeisen verfertigten Triebzylinder der Maschine. Auch können diejenigen Dampfmaschinen, welche bereits vor der Kundmachung der gegenwärtigen Verordnung in Anwendung gebracht worden sind, noch ferner angewendet werden, wenn dieselben bei ihrer Untersuchung und Probirung nach den Bestimmungen der Circular-Verordnung vom 22. November 1817, als gefahrlos befunden werden. — §. 3.) Die Probirung des Dampfkessels einer jeden Dampfmaschine von irgend einer Form, wird mittelst des Einpumpens von Wasser auf den dreifachen Druck, welchen die für den gewöhnlichen Gang der Maschine eingerichtete Belastung des Sicherheitsventils angibt, vorgenommen. — §. 4.) Das Sicherheitsventil, welches sicher und leicht beweglich hergestellt seyn muß, kann also nur höchstens mit dem dritten Theile desjenigen Druckes, auf welchen der Dampfkessel oder Dampfapparat probirt worden ist, belastet werden. Sowohl der Hebelarm des Sicherheitsventils, als auch das Gewicht selbst, werden bei der Untersuchung der Maschine von der Untersuchungs-Commission mit einem Stempel versehen. Der Hebelarm des Sicherheitsventils ist so einzurichten, daß das an demselben hängende Gewicht wohl näher gegen das Hypomochlion gerückt, aber nicht weiter davon entfernt werden kann, als der höchsten Belastung zugehört. — §. 5.) Das Sicherheitsventil darf nur Denjenigen, welchen die Leitung der Maschine zusieht, oder den Maschinenmeister zugänglich

seyn, und dieser ist für die Regulirung desselben und für dessen Erhaltung im guten Stande verantwortlich. An der Aussen- oder Innenseite der ver- güteten Umschließung in welcher sich das Sicherheitsventil sammt seinen Hebelarm und dem Gewichte befinden muß, oder an einem andern äußern Theile der Dampfmaschine, ist eine in die Augen fallende Tafel mit der richtigen Angabe des Durchmesser, des Ventils und des Gewichtes, mit welchen dasselbe nach dem Resultate der Untersuchung belastet seyn kann, zu befestigen, damit Jedermann sich von der richtigen Belastung des Sicherheitsventils überzeugen könne. — §. 6.) Es wird jedoch hiebei ausdrücklich bemerkt, daß durch diese vorläufige Probirung des Dampfkessels dem Eigenthümer oder Werkführer die Verantwortlichkeit für die fortwährende Tauglichkeit seiner Maschine keineswegs abgenommen werde, indem diese erste Probe nur zur Entdeckung solcher Gebrechen, welche das Zerspringen des Apparates bei dem ersten Gebrauche befürchten lassen, keineswegs aber für die weitere Dauer bestimmt ist; daher der Eigenthümer oder Werkführer für die, aus dem Gebrauche der Maschine entstehende Gefahr verantwortlich bleibt, und sonach derselbe selbst dafür Sorge zu tragen hat, im Verlaufe der Zeit und mit fortschreitender Abnützung des Kessels sich von Zeit zu Zeit durch wiederholte Proben von der fernern Tauglichkeit desselben zu überzeugen. — §. 7.) Zur Sicherung auch für jenen Fall, als selbst das Ventil durch irgend einen Zufall gehörig zu wirken, gehindert seyn sollte, muß bei einer jeden Dampfmaschine ein mit einem Stempel zu verschender Zapfen einer Metallmischung aus Zinn, Zink und Wismuth an einem Orte des Dampfkessels eingesetzt werden, an welchem derselbe die Temperatur der Dämpfe vollständig anzunehmen im Stande ist, und durch dessen Schmelzung der Kessel sich sogleich öffnet. Diese Metallmischung muß bei jener Temperatur schmelzen, die jener Expansivkraft der Dämpfe zugehört, welche zwei Drittheile des ganzen Druckes, auf welchem der Dampfapparat probirt worden ist, ausmacht. Nach den unter §. 3 und 7 angegebenen Vorschriften muß also, wenn z. B. das Sicherheitsventil auf die höchste Belastung von einer Atmosphäre (d. i. einer Quecksilber-Säule von 28 Zoll über den atmosphärischen Druck) eingerichtet werden soll, die Stärke des Kessels auf 3 Atmosphären probirt und die Schmelzbarkeit der einzusetzenden Metallmischung auf eine Temperatur bestimmt werden, welche einer

Expansivkraft der Dämpfe von 2 Atmosphären entspricht. — §. 8.) Derjenige, welcher a.) die angeordnete Anzeige vor dem Gebrauche einer Dampfmaschine zur vorläufigen Untersuchung unterläßt; b.) welcher vor erfolgter Untersuchung auch die angezeigte Maschine in Anwendung bringt; c.) die bei der Untersuchung nicht für sicher befundene Maschine dennoch gebraucht; d.) einen Maschinenmeister zur Leistung seiner Maschine ohne Zeugniß über dessen vorläufige Prüfung von Seite des k. k. politischen Instituts, oder in den Provinzen der analogen Lehranstalten aufnimmt; e.) die Vorschrift, daß das Sicherheitsventil immer leicht beweglich seyn müsse, vernachlässiget; f.) das Ventil auch für andere als jene, welchen die Leitung und Regulirung der Maschine obliegt, zugänglich läßt, oder den Schlüssel nicht gehörig verwahrt; g.) bei Regulirung der Maschine Unwissenheit an den Tag gelegt; h.) das Ventil zur Ungebühr belastet; i.) die für die individuelle Maschine bestimmte Metallmischung mit einer weniger leicht schmelzbaren vertauscht; k.) überhaupt sich was immer für eine Handlung oder Unterlassung zu Schulden kommen läßt, wodurch beim Gebrauche der Dampfmaschine Gefahr für die körperliche Sicherheit entstehen kann, macht sich einer schweren Polizey-Übertretung schuldig, und wird nach den §. 89 und 183 des II. Theils des Strafgesetzes bestraft. — §. 9.) Schließlich wird zur Vermeidung jedes Irrthums bemerkt, daß die gegenwärtigen Anordnungen auf Dampfapparate, bei welchen Dämpfe bloß zu chemischen Zwecken des Siedens, Kochens oder sonst einer chemischen Umgestaltung von Stoffen erzeugt werden, keine Beziehung haben, indem unter Dampfmaschinen nur solche Vorrichtungen zu verstehen sind, bei welchen Dämpfe zu mechanischen Zwecken als eine bewegende Triebkraft erzeugt werden. — Laibach am 16. April 1831.
Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

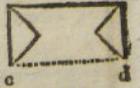
Franz Ritter v. Jacomini,
k. k. Subernial-Secretär, als Referent.

I n s t r u c t i o n

über die Art und Weise, wie die Probirung der Dampfkessel sämtlicher Dampfmaschinen in Folge der allerhöchst angeordneten Sicherheitsmaßregeln vorgenommen werden soll. — 1.) Um die gehörige Probirung des Dampfkessels auf die durch die öffentliche Kundmachung vom 16. April d. J. vorgeschriebene Bestimmung vornehmen zu können, hat der

Inhaber der Dampfmaschine zu erklären, mit welcher Belastung das Sicherheitsventil bei dem gewöhnlichen Gange der Dampfmaschine versehen werden sollte. — Dieses Probiren geschieht durch Einpumpen von Wasser in den Dampf-Kessel mit einer Kraft, welche jenem dreifachen Drucke gleich ist. — Zu diesem Ende wird der Durchmesser des Sicherheitsventils genau gemessen, um seinen Querschnitt in Quadrat-Zollen zu erhalten, und hierauf dasselbe, entweder unmittelbar oder vermittelt eines Hebels mit einem Gewichte beschwert, welches der Anzahl der Quadrat-Zolle der Ventilöffnung multiplicirt mit den zu erprobenden Drucke auf den Quadrat-Zoll (wobei der Druck einer Atmosphäre auf den Quadrat-Zoll zu 12 Pfund angenommen wird) gleich ist. — Gesezt, der Druck, mit welchem das Sicherheitsventil bei dem gewöhnlichen Gange der Maschine belastet seyn soll, betrage 2 bis 2 $\frac{1}{4}$ Atmosphären, und der Kessel soll auf 2 $\frac{1}{4}$ x 3 = 6 $\frac{3}{4}$ Atmosphären probirt werden; der Querschnitt der Ventilöffnung betrage 3 Quadrat-Zolle; so wird dieses Ventil mit einem Gewichte von 12 x 6 $\frac{3}{4}$ x 3 oder mit 243 Pfund beschwert. Ist das Ventil mit einem Hebelarm versehen, so wird die Entfernung des Ruhepunktes von den Punkten der Kraft und Last genau gemessen, und darnach das anzuhängende Gewicht bestimmt. Hierauf wird die Speispumpe durch welche der Kessel mit Wasser versehen wird, mit einer mit einem Hebelarme versehenen Kolbenstange in Verbindung gebracht, und nun so lange Wasser in den Kessel eingepumpt, bis das Ventil gehoben wird. — Für das Sicherheitsventil wird sonach der dritte Theil des probirten Druckes als die höchste Belastung bestimmt, oder dasselbe in dem vorigen Beispiele mit einem Gewichte gleich dem Drucke von 2 $\frac{1}{4}$ Atmosphären oder mit 2 $\frac{1}{4}$ x 12 x 3 = 81 Pfund belastet. Diese Belastung wird als die höchste, mit welcher das Ventil beschwert seyn kann, nebst dem Durchmesser des Ventils auf der an der Aussen-Seite anzubringenden Tafel bemerkt. — 2.) Die Metallmischung aus Zinn, Blei Wismuth, deren Schmelzbarkeit auf diejenige Temperatur bestimmt ist, welcher einer Expansivkraft der Dämpfe von 213 Theilen desjenigen Druckes, auf welchen der Kessel probirt worden ist, zugehört, wird oberhalb des Wasserspiegels oder im Deckel des Kessels, oder in einem andern Theile des Apparates, in welchen die Dämpfe frei und ohne Absperrung von dem Kessel communiciren, so, daß die Metall-

mischung an diesem Orte der Mittheilung der Temperatur der Dämpfe vollständig ausgesetzt sey, und die Schmelzung derselben dem Kessel sogleich öffne, am bequemsten in der Nähe des Sicherheitsventils eingesetzt. — Zu diesem Behufe wird ein konischer Zapfen von Messing, Kupfer oder Eisen in eine gleichfalls konische Oeffnung des Deckels eingeschliffen, so, daß das sich verjüngende Ende desselben nach der innern Seite des Kessels geht. — Dieser Zapfen ist von der untern und obern Seite konisch eingebohrt, so, daß die verjüngten Enden der hohlen Regel in dem dritten Theile der Höhe des Zapfens zusammenstossen, ^a ^b wie die Figur . | * die im Durchschnitte zeigt, a b derjenige Theil des Zapfens ist, welcher sich ^a an der äußern Seite, und c d derjenige, welcher sich an der innern Seite des Deckels des Dampfkessels oder Dampfbehälters befindet. — Diese doppelt kegelförmige Höhlung des Zapfens wird nun mit der gehörigen Metallmischung ausgegossen. Die engere Oeffnung des Zapfens, an welcher die beiden Regel zusammenstossen, muß einen solchen Durchmesser haben, daß im Falle die Metallmischung zum Schmelzen gebracht werden sollte, die Dämpfe in hinreichender Menge entweichen können, sie richtet sich nach der Größe der Dampfkesselfläche, die sich zwischen Wasser und Feuer befindet, und kann für eine Fläche von 50 Quadrat-Fuß etwa ein Zoll im Durchmesser betragen. — Nachdem der mit der Metallmischung versehene Zapfen in die Oeffnung des Deckels eingesetzt worden ist, wird er durch ein Quereisen, das in der Mitte mit einer Oeffnung versehen ist, damit die Metalllegirung unbedeckt bleibe, überlegt, und durch starke Schrauben gehörig befestiget. — Solche mit der Metalllegirung versehene Zapfen, können einige im Vorrathe gehalten werden, damit bei einem etwa eingetretenen Falle der Schmelzung ohne viel Zeitverlust ein neuer eingesetzt werden könne. — Was die Anfertigung der Metallmischung selbst betrifft, so enthält nach den hierüber angestellten Versuchen die nachstehende Tafel die Verhältnisse der Mischung für die verschiedenen Expansivkräfte der Dämpfe und der ihnen zugehörigen Temperaturen, so weit sie in der hier statt findenden Beziehung zur Anwendung kommen dürften. — Es ist zu bemerken, daß die zur Mischung kommenden Metalle möglichst rein genommen werden müssen.



Expansivkraft der Dämpfe über den gewöhnlichen Druck der Atmosphäre, in Atmosphären zu 12 Pfund auf den Quadrat-Zoll	Temperatur, welche zu dieser Expansivkraft gehört R°	Metallmischung, welche bei dieser Temperatur schmilzt		
		Gewichtstheile von		
		Wismuth	Blei	Zinn
1/2	89°	8	8	4
1	96°	8	8	7
1 1/2	101°	8	9	8
2	106°	8	11	8
2 1/2	110°	8	13	8
3	114°	8	16	14
3 1/2	117°	8	18	18
4	120°	8	16	20
4 1/2	123°	8	22	24
5	125°	8	24	24
5 1/2	127°	8	32	34
6	129°	8	32	38
7	133°	8	32	30
8	138°	8	30	24
9	142°	—	4	10
10	146°	—	8	25

3. 683. (2)

Nr. 11009.

K u n d m a c h u n g

des Concurfes zur Befetzung der, bei dem Cameral-Zahlamte zu Laibach erledigten Kassa-Offiziersstelle. — Da gegenwärtig die Stelle eines Kassaoffiziers bei dem Laibacher Cameral-Zahlamte mit dem Gehalte jährlicher 600 fl., in Erledigung gekommen ist, so wird hiemit zu dessen Wiederbefetzung der Concurfus ausgeschrieben. — Dieses wird mit der Erinnerung bekannt gemacht, daß Jene, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, und schon bei einem Cameral-Zahlamte oder einer Kreis-Kasse dienen, ihre, mit den Beweisen der bisherigen Dienstleistung und der Cautionsfähigkeit documentirten Gesuche, in welchen sich zugleich über das Rationale, den Stand, das Alter und sonstige Eigenschaften auszuweisen ist, bis längstens 20. k. M. Juni an diese Landesstelle einzureichen, Jene aber, welche nicht schon bei einer landesfürstlichen Kassa dienen, außerdem auch noch die mit den hohen Hofkammerdecreten vom 3. September und 17. December 1819, vorgeschriebene Prüfung abzulegen, und sich über die sonst noch in diesen

hohen Hofkammer-Decreten geforderten Eigenschaften auszuweisen, für den Fall aber, daß sie bei einer andern Kassa die Prüfung abzulegen wünschten, sich zur gehörigen Zeit und gehörigen Orts diesfalls zu verwenden haben, damit das Prüfungsoberat noch vor Auslauf des Concurftermines hieher gelange. — Da bei Befetzung dieses Postens durch graduelle Vorrückung die Stelle eines Kassaoffiziers mit dem Gehalte jährlicher 500 fl., oder eines controllirenden Kreis-Kassa-Unterschreibers, mit dem gleichen Gehalte in Erledigung kommen könnte; so erstreckt sich gegenwärtiger Concurfus zugleich auch auf diese beiden Stellen; wobei nur noch bemerkt wird, daß sich die Competenten um die kontrollirende Amtschreibersstelle gleichfalls über die Fähigkeit der Cautionslegung mit 1000 fl., welche auch im Falle der wirklichen Verleihung entweder im Baren, oder durch ein annehmbares fideijussorisches Instrument gelegt werden muß, ausweisen müssen. Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 19. Mai 1831.

Joseph Freyherr v. Flödnigg,
k. k. Subernial-Secretär.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Cours vom 26. Mai 1831.

	Mittelpreis.					
Staatsschuldverschreibungen zu 5 v. H. (in C. M.)	81 1/2 1/6					
detto detto zu 4 v. H. (in C. M.)	72 5/16					
detto detto zu 2 1/2 v. H. (in C. M.)	40 3/4					
Verloste Obligation., Hoffammer-Obligation. d. Zwangs-Darlehens in Krain u. Aera-rial-Obligat. der Stände v. Tyrol	<table border="0"> <tr> <td>105 v. H.</td> <td rowspan="3">in C. M.</td> <td rowspan="3">1/4</td> </tr> <tr> <td>104 1/2 v. H.</td> </tr> <tr> <td>104 v. H.</td> </tr> </table>	105 v. H.	in C. M.	1/4	104 1/2 v. H.	104 v. H.
105 v. H.	in C. M.	1/4				
104 1/2 v. H.						
104 v. H.						
Darl. mit Verlos. v. J. 1820 für 100 fl. (in C. M.)	157 3/8					
detto detto v. J. 1821 für 100 fl. (in C. M.)	116 1/8					
Wiener Stadt-Banc. Obl. zu 2 1/2 v. H. (in C. M.)	42					
detto detto zu 2 v. H. (in C. M.)	33 3/5					
Obligation. der allgem. und Ungar. Hofkammer zu 2 v. H. (in C. M.)	33 3/5					
Centr.-Casse-Anweisungen. Jährlicher Disconto	5 5/16 pCt.					

Bank-Actien pr. Stück 1058 7/8 in Conv. Münze.

Getreid = Durchschnitts = Preise

in Laibach am 28. Mai 1831.

Marktpreise.

Ein Wien. Megen Weizen . . .	3 fl. 24	fr.
— — Kukuruz . . .	2 „ 40	„
— — Halbfrucht . . .	— „ —	„
— — Korn . . .	2 „ 50	„
— — Gerste . . .	— „ —	„
— — Hirse . . .	2 „ 5	„
— — Heiden . . .	1 „ 53	„
— — Hafer . . .	1 „ 14	„

K. K. Lottoziehungen.

In Triest am 28. Mai 1831:

39. 83. 85. 50. 82.

Die nächsten Ziehungen werden am 11. und 22. Juni 1831 in Triest gehalten werden.

Z. 685. (2)

Ankündigung.

Der Unterzeichnete ist durch die bei dem hiesig k. k. Zolloberamte im Licitationsweg gemachten billigen Einkäufe von Kaffee, Zucker und Pfeffer, in die angenehme Lage versetzt, die ergebene Anzeige machen zu können, daß er diese erkauften Waaren seiner Gewohnheit gemäß, mit einem sehr geringen Gewinn in Verschleiß zu bringen gedenkt, und zwar: Gegen gleich bare Bezahlung bei Abnahme von 10 und 5 Pfunden den mit 22 kr. erkauften Kaffee zu 23 kr., den mit 24 kr. zu 25 kr., den mit 25 kr. erkauften zu 26 kr., dann den Mehlsucker zu 20 kr., den gestossenen Raffinat-Zucker zu 24 kr., und den Pfeffer zu 20 kr.; werden jedoch die besagten Artikel in einzelnen Pfunden begehrt, so wird der vorgeführte Preis um einen Kreuzer pr. Pfund erhöht.

Indem der Unterzeichnete hiemit den Beweis liefert, daß es ihm zum größten Vergnügen gereicht, selbst die auf obbezeichnete Art errungenen aussergewöhnlichen Vortheile im Preise seinen hochgeschätzten Gönnern zustießen zu lassen, worauf er zugleich auch die angenehme Hoffnung gründet, wieder einigen Begehrt auf vorangeführte Waaren-Artikel in seinem Verschleißgewölbe herbeizuführen, empfiehlt er sich zur geneigten Abnahme hochachtungsvoll.

Ferdinand Jos. Schmidt,

Handelsmann auf dem Congressplaz, beim Mohren, Haus-Nr. 28.

Z. 697. (1)

Bei dem Buchhändler Korn in Laibach ist neu angekommen, und à 1 fl. 10 kr. zu haben:

Charte von Polen nach seiner gegenwärtigen Eintheilung in das neue Königreich Polen, die übrigen russischen Besitzungen, das preussische Großherzogthum Posen, die Republik Krakau, und das Königreich Gallizien. 1831, illuminirt und deutlich gestochen.

Z. 698. (1)

Für Musik = Freunde.

Auf dem Plaz, Nr. 262, im dritten Stocke rückwärts, ist zu haben:

Abschieds = Marsch des löbl. k. k. Infanterie-Regiments Prinz Hohenlohe = Langenburg. (So leb' denn wohl.) Für ein Forte-Piano zu sechs Händen, gesetzt von C. Maschek, 40 kr.
 Detto zu vier Händen 20 „
 Detto zu zwei Händen 10 „
 Detto für ein oder zwei Violinen oder Flöten 20 „

Z. 658. (5)

Ein sehr gutes, mit Magahoniholz bekleidetes, überspieltes, sechs octaviges Wiener Forte-Piano, mit sechs Mutationen, und noch eigener Flötenstimme, ist in Neustadt zum Verkauf, und im Haus-Nr. 210, zu erfragen.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 700. (1) Nr. 10687.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Die neuen Normen für die Concurrenz bei Wasserbauten treten mit dem Militär-Jahre 1831 in Wirksamkeit. — Nachträglich zur Gubernial-Eurrende vom 27. November v. J., Nr. 27751, mit welcher die allerhöchst genehmigten Grundsätze für das Verfahren bei der Concurrenz von Wasserbauten bekannt gemacht wurden, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge hohen Hofkanzley-Decrets vom 10. April d. J., Nr. 8447, die Wirksamkeit dieser Normen erst mit dem Verwaltungsjahre 1831 beginnt, und daß es bei solchen Wasserbauten, für welche die Concurrenz schon nach den früheren Directiven ausgemittelt wurde, bei dieser Concurrenz zu bewenden haben werde. Laibach am 15. Mai 1831.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Franz Ritter v. Jakomini,
k. k. Gubernial-Secretär, als Referent.

Z. 682. (2) Nr. 11005/1739.

V e r l a u t b a r u n g.

Es ist das für Studierende der philosophischen Studien-Abtheilung bestimmte zehnte krainerische Unterrichtsgelder-Stipendium von jährlichen 80 fl. C. M. erlediget. — Es haben sonach diejenigen Hörer der Philosophie am hiesigen Lyceum, welche dieses Stipendium zu erhalten wünschen, ihre an dieses Gubernium gerichteten Gesuche bis 20. Juni l. J. bei dem vorgesezten Studien-Directorate zu überreichen, und diese Gesuche mit dem Taufscheine, Dürftigkeits-, Pocken- oder Impfungszeugnisse, so wie mit den Studienzeugnissen von den drei letzten Semestral-Prüfungen zu belegen. — Laibach am 13. Mai 1831.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 676. (3) Nr. 4543/697.

V e r l a u t b a r u n g.

Bei der vom Andreas Krön, gewesenen Landrath in Krain, im Jahre 1628 errichteten Studentenstiftung, ist der zweite Platz dermaßen im jährlichen Ertrage von 28 fl. C. M. erlediget. — Auf den Genuß dieses Stipendiums haben jene Studierende Anspruch, welche wenigstens Schüler der Rhetorik, und mit

dem betreffenden Stifter verwandt, in Ermanglung der Verwandten aber solche, welche Bürgersöhne von Laibach, Krainburg oder Oberburg sind. Der Stiftling ist insbesondere verbunden, sich der Musik zu widmen, wenn er sich für den geistlichen Stand vorbereitet. — Das Präsentationsrecht übt der Stadtmagistrat in Laibach aus. — Diejenigen Studierenden, welche dieses Stipendium zu erhalten wünschen, haben daher ihre dießfälligen Gesuche bis Ende Juni l. J., bei diesem Gubernium einzureichen, und selbe mit dem Taufscheine, dem Dürftigkeits-, Pocken- oder Impfungszeugnisse, mit dem Studienzeugnisse von der letzten Semestral-Prüfung, so wie endlich Diejenigen, welche aus dem Rechte der Verwandtschaft einschreiten wollen, noch mit einem legalisirten Stammbaume zu belegen. — Laibach am 19. Mai 1831.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Gubernial-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 671. (3) Nr. 3282.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Kärnten wird hiemit bekannt gemacht: daß über Ansuchen des k. k. Fiskalamtes, nomine des höchsten Cameral-Vorspannsfondes, die in dessen Rechtsache gegen die Herrschaft Federauen und Tarvis puncto 11220 fl. 25 kr. zur executiven Versteigerung besagter Herrschaft auf den 31. Mai, 28. Juni und 30. August festgesetzten Termine, unter Vorbehalt der Rechte der Interessenten einweilen aufgehoben worden seyen. — Klagenfurt am 11. Mai 1831.

Z. 670. (3) Nr. 2278.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der k. k. privilegirten Namiesker Tuchfabriks-Compagnie, wider die väterlich Joseph Wurschbauerschen bedingt erklärten Erben, de praesentato 1. April 1831, Zahl 2278, wegen schuldigen 475 fl. 30 kr., in die öffentliche Versteigerung, des zu dem erquirten Nachlasse gehörigen, auf 9168 fl. 28 kr. geschätzten Hauses, Nr. 14, in Laibach, sammt 1/3 Gemeintheil am Volar, sub Mappae-Nr. 59, gewilliget, und hierzu drei Termine, und zwar: auf den 16. Mai, 20. Juni und auf den 25. Juli d. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn

diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden. Wo übrigens den Kauflustigen frey steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Executionsführer, rücksichtlich seinen Vertreter, Dr. Wurzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. Laibach am 5. April 1831.

Anmerkung. Bei der ersten am 16. Mai l. J. vorgenommenen Feilbietung hat sich Niemand mit einem Anbote gemeldet.

Vermischte Verlautbarungen.

B. 699. (1) Nr. 531.

Dienst = Erledigung.

Im Bezirke der Grafschaft Auersperg in Krain, Neustädter Kreises, wird mit 15. Juli l. J. der Dienstposten eines Gemeindedieners in der Hauptgemeinde Gutenfeld, bei dem Obergerichte der Herrschaft Sobelsberg besetzt werden. Jene Individuen, welche sich um diesen Dienst zu bewerben gedanken, können gleich nach Erscheinung dieses Coctes in den Zeitungs-Blättern, die mit erwähntem Dienste verbundene jährliche Vohnung aus der Bezirkskassa, und die Dienstbedingungen täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden bei der Bezirks-Obrigkeit in der Grafschaft Auersperg erfahren, und haben dann, wenn sie in diesen Dienst treten wollen, ihre dießfälligen Gesuche, welche mit obrigkeitlichem Zeugnisse über ihre letzte, wenn auch nicht Gemeindedieners-Dienstleistung oder Broderwerbsschäftigung überhaupt, und mit dem vom Ortsseelsorger ihres letzten Aufenthalts erhaltenen guten Sittenzeugnisse belegt seyn müssen, bis längstens 1. Juli l. J. eben dort zu überreichen. — Die Dienstbewerber können ledig oder verhebelicht seyn, und die Besens- und Schreibendigkeit ist für diesen kein nothwendiges Erforderniß, doch wird bei sonst gleich guten Sitten auf gedachte Eigenschaft, so wie auf etwann schon geleistete Militärdienste bei dieser Dienstbesetzung besonders Rücksicht genommen werden.

Bezirks-Obrigkeit Grafschaft Auersperg am 28. Mai 1831.

B. 703. (1) Nr. 1407.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Rupertsdorf zu Neustadt, als Personal-Instanz, wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es habe über Ansuchen des Joseph Mischitsch von Unterstrascha, de praesent. 26. Mai d. J., Zahl 1407, wider Barthelma Kresse, von ebendort, in die öffentliche Feilbietung der dem Letztern gehörigen, zu Unterstrascha gelegenen, dem löblichen Gute Puez, sub Rect.-Nr. 142 et 143, unterthänige 3/8 Hube sammt An-

und Zugehör, dann in die eben auch diesem gehörigen, dem nämlichen Gute, sub Nr. 320 et 500, ins Bergrecht dienenden, in Neuberg gelegenen Weingarten, wegen aus dem in Rechtskraft erwachsenen Urtheile, ddo. 28. December 1829, schuldigen 104 fl. 5 fr. M. M., nebst 4 procentigen Verzugszinsen und Unkosten gemilliget, und zur Vornahme unter Einem die gesetzlichen Termine auf den 28. Juni, 28. Juli und 28. August d. J., jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags, und nöthigen Falls auch von 3 bis 6 Uhr Nachmittags in Loco obigen Realitäten mit dem Anbange bestimmt, daß, im Falle solche weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um den gerichtlich erhobenen Schätzungswert pr. 90 fl. M. M., oder darüber an Mann gebracht werden könnten, diese bei der dritten und letzten auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Wozu die Kauflustigen mit dem Beifügen zu erscheinen eingeladen werden, daß sie die Licitationsbedingungen zu den gewöhnlichen Amtsstunden allhier einsehen können.

Bezirksgericht Rupertsdorf zu Neustadt am 26. Mai 1831.

B. 702. (1) Nr. 1396.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Rupertsdorf zu Neustadt wird allgemein kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann Uymann aus Weindorf, de praes. 24. Mai 1831, Nr. 1396, gegen Franz Uymann aus Zerous, puncto aus dem wirthschaftsbämliden Vergleiche vom 8. März 1828, schuldigen 125 fl. Zinsen und Unkosten c. s. c., in die executive Feilbietung der gegnerisch, mit Pfandrechte belegten, gerichtlich auf 196 fl. nach dem ausgemittelten reinen Ertrage, im Werthe erhobenen 2/3 bebauten Kaufrechtshube zu Zerous gemilliget, und zur Vornahme die Versteigerungstermine auf den 25. Juni, 25. Juli und 25. August l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in Loco der Realität mit dem Anbange angeordnet worden, daß, falls diese Realität weder bei dem ersten noch zweiten Versteigerungstermine um oder über den erhobenen Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, solche bei dem dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Wovon die Kauflustigen mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt werden, daß die Licitationsbedingungen täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden können.

Bezirks-Gericht Rupertsdorf zu Neustadt am 24. Mai 1831.

B. 688. (1) Nr. 447.

E d i c t.

Der ohne Paß sich von seinem Geburtsorte Großplein, Haus-Nr. 15, entfernte, zum ersten Landwehr-Bataillon, und zweiter Compagnie gehörige Landwehrmann, Anton Bradatsch, wird mittels gegenwärtigen Edictes erinnert, daß er binnen sechs Wochen a Dato so gewiß wieder rückkehren, und über sein Nichterscheinen bei der mit 1. April d. J., begonnenen Concentrirung des ersten Land-

wehr = Bataillons sich zu rechtfertigen habe, als er widrigens als Ausreißer angesehen, und militärischer Seite nach §. 78 der bestehenden allerhöchsten Landwehrsinstruction bestraft werden wird.

Bezirks = Obrigkeit Auersperg am 10. Mai 1831.

Z. 692. (1) **E d i c t.** Nr. 951.

Von dem vereinten Bezirks = Gerichte zu Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über das bewilligte Gesuch des Herrn Mathias Muellei als Franz Burzopf'schen Verlassenschafts = Curators, de praes. 18. Mai d. J., zur öffentlichen gerichtlichen Feilbietung der, in dem Verlasse des Franz Burzopf vorfindigen Fahrnisse, als: Hauseinrichtung, Kleidung, Wäsche, Uhren und Silbergeräthschaften, die Tagsatzung auf den 24. Juni d. J., Vormittags um 9 Uhr, zu Radmannsdorf, im Hause Nr. 29 angeordnet worden, wozu zu erscheinen Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Vereintes Bezirks = Gericht Radmannsdorf am 21. Mai 1831.

Z. 691. (1) **E d i c t.** Nr. 950.

Von dem vereinten Bezirks = Gerichte zu Radmannsdorf wird hiermit bekannt gemacht: Es sey zur Liquidation des Vermögens = und Schuldenstandes, nach dem am 22. April d. J., hierorts testato verstorbenen Apothekers, Herrn Franz Burzopf, über das Gesuch des Verlass = Curators, Herrn Mathias Muellei, de praes. 18. Mai d. J., die Tagsatzung auf

den 20. Juni d. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet worden, wobei die Gläubiger zur Anmeldung und Darthung ihrer Forderungen bei sonstigen Folgen des §. 814 b. G. B., die Schuldner aber zur gütlichen Ausgleichung so gewiß zu erscheinen haben, widrigens gegen sie im Rechtswege vorgegangen werden würde.

Vereintes Bezirksgericht Radmannsdorf am 21. Mai 1831.

Z. 684. (2) **E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte Neudegg wird bekannt gemacht: Alle Jene, welche auf den Verlass des zu Kroisenbach verstorbenen Grundbesizers, Franz Erjaus, auf was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, oder hiezu etwas schulden, haben bei der auf den 15. Juny l. J. vor diesem Bezirksgerichte anberaumten Tagsatzung so gewiß zu erscheinen, und Erstere ihre vermeintlichen Forderungen anzumelden und rechtsgültig darzuthun, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden, gegen Letztere aber im Rechtswege sürgegangen werden würde.

Bezirks = Gericht Neudegg den 25. Mai 1831.

Z. 679. (2)

In der Herrengasse Nr. 216, ist zu Michaeli l. J. der erste Stock mit vier Zimmern, Speisekammer, Küche, Keller und Dachkammer zu vergeben; eben so auch der dritte Stock.

Das Nähere erfährt man auf der Spitalbrücke im Tabackgewölbe.

Z. 621. (3)

A n k ü n d i g u n g

einer

Erziehungsanstalt für Knaben.

Der Unterzeichnete hat die Ehre bekannt zu machen, daß mit hoher Bewilligung des k. k. Guberniums, im Verlaufe des Monats August, eine Lehr- und Erziehungsanstalt für öffentlich, als auch Privat = Studierende, aus den deutschen und lateinischen Schulen in Laibach bestehen werde, nebstbei wird der Unterricht in der französischen und italienischen Sprache, im Zeichnen, in der Musik ic. verbunden. Der Unternehmer war viele Jahre bei ansehnlichen Familien in Wien, Lehrer und Erzieher, und glaubt bei dem Bewußtseyn gewissenhafter Erfüllung übernommener Verpflichtungen versichern zu können, daß die seiner Obfsorge anvertraute Jugend zu körperlich und geistig gesunden Menschen heranreifen soll. Ein gedruckter Plan, welcher bei mir zu haben, wird dasjenige, was man sich zur Hauptaufgabe gemacht hat, ausführlich enthalten, und nebst den Bedingungen der Aufnahme die Uebersicht des Ganzen darlegen.

Josef Heuschöber,
Kapuziner = Vorstadt, Nr. 10.